

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/5476, 15/6119

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes¹

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird Fußnote „¹“ angefügt, die wie folgt lautet:

„¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EG Nr. L 255 S. 22).“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a Akademische Grade“
 - b) In den Überschriften der Art. 13 und 19 werden jeweils die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
 - c) Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a Modellversuche“
 - d) Die Überschrift des Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Besondere Bestimmungen für nachträgliche Erweiterungen des Studiums“
 - e) Die Überschriften der Art. 25 und 26 werden jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

- f) Die Überschrift des Art. 30 erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten“
3. In Art. 1 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „Schulwesens“ durch die Worte „in Bayern“ ersetzt.
4. In Art. 2 Nr. 6 werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
5. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 5 erhält folgende Fassung:

„dazu gehört mindestens ein studienbegleitendes Praktikum;“
6. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„² Das Studium ist in Modulen zu organisieren, denen Leistungspunkte zuzuordnen sind.“
 - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³ In den Prüfungsbestimmungen (Art. 28 Abs. 2) wird die Mindestdauer des Studiums für das jeweilige Lehramt festgelegt.“
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
 - e) In Abs. 3 (neu) werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - f) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Lehrern“ werden die Worte „an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „nicht vertieften“ werden gestrichen.
 - cc) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EG Nr. L 255 S. 22)

7. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus richtet für die in Art. 2 aufgeführten Lehrämter Studienseminare ein; es regelt die Zusammenarbeit der Studienseminare untereinander und mit hierfür geeigneten Schulen (Seminarschulen).“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„² Unterrichtstätigkeiten, die für die Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind, können bis zu einem Jahr angerechnet werden.“

8. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen schließt mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. ²Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und einer universitären Prüfung, die die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen beinhaltet. ³Das Gesamtergebnis der Ersten Lehramtsprüfung wird zu mindestens 60 v. H. durch das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung bestimmt. ⁴Der Vorbereitungsdienst endet mit der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. ⁵Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegte Diplom- oder Masterprüfung für Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges kaufmännisches Praktikum oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung nachgewiesen wird.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Erste Lehramtsprüfung erstreckt sich auch auf das die Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 19 begründende Fachgebiet; soweit vorgesehen kann dort auch die Zweite Staatsprüfung abgelegt werden. ²Wer die Befähigung für ein Lehramt erworben hat und sein Studium nachträglich nach Art. 14 bis 19 erweitert, legt in dem die Erweiterung begründenden Fachgebiet die Erste Lehramtsprüfung nach besonderen Bestimmungen ab.“

c) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

bbb) Die Worte „Staatsprüfung für ein Lehramt“ werden durch die Worte „Prüfung für ein Lehramt“ ersetzt.

ccc) Die Worte „Erste Staatsprüfung“ werden durch die Worte „Erste Lehramtsprüfung“ ersetzt.

ddd) Die Worte „gleichartig und“ werden gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch die Worte „Prüfung für ein Lehramt“ ersetzt.

9. Es wird folgender Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a
Akademische Grade

¹ Lehramtsstudierenden kann von der jeweiligen Hochschule ein akademischer Grad (insbesondere Bachelor/Baccalaureus) verliehen werden, wenn sie die dafür erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen (Anzahl von Leistungspunkten) nachgewiesen haben. ²Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen.“

10. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „und“ durch die Worte „Lehramtsprüfung und der“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Diplom erworben haben, das eine Ausbildung für den Beruf des Lehrers abschließt, oder die die Berechtigung erworben haben, den Beruf des Lehrers auszuüben, sind für die Feststellung der Lehramtsbefähigung die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) sowie die nach diesem Gesetz ergehenden Ausführungsvorschriften maßgebend; dies gilt entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

11. In Art. 12 Abs. 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.

12. In der Überschrift zu Art. 13 und im Wortlaut des Art. 13 werden jeweils die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
13. In Art. 14 Nr. 1, Art. 15 Nr. 1, Art. 16 Nr. 1, Art. 17 Nr. 1 und Art. 18 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
14. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
15. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:
- „Art. 19a
Modellversuche
- Mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus können in Modellversuchen Strukturen des Studiums erprobt werden, die von den in Art. 8 bis 19 getroffenen Regelungen abweichen.“
16. In Art. 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
17. In Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
18. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Staatsprüfung“ wird jeweils durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „an Sonderschulen“ werden jeweils durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung“ werden durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch die Worte „Prüfung für ein Lehramt“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „acht Semestern“ werden durch die Worte „dem Umfang der für das entsprechende Lehramt geforderten Mindeststudienzeit“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „Staatsprüfung“ wird durch die Worte „Prüfung für ein Lehramt“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) Bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses, das vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgestellt wird, kann die Befähigung für ein Lehramt auch durch den Landespersonalausschuss nach den Bestimmungen für andere Bewerber (Art. 9 und 31 BayBG) festgestellt werden.“
19. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Besondere Bestimmungen für nachträgliche Erweiterungen des Studiums“
 - b) In Abs. 1 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
20. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden der Strichpunkt und Halbsatz 2 gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
21. Art. 25 und 26 werden aufgehoben.
22. Art. 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Befähigung für ein Lehramt, die nach dem Rechtsstand vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erworben worden ist, bleibt unberührt. ²Wer die Befähigung für das Lehramt an Volksschulen erworben hat, kann an Grund- und Hauptschulen verwendet werden; wer die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen erworben hat, kann entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen auch an anderen Schularten verwendet werden.“
23. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „die Prüfungsbestimmungen für die staatlichen Zwischenprüfungen sowie“ werden gestrichen.
 - cc) Die Worte „Ersten und“ werden durch die Worte „Ersten Lehramtsprüfungen und die“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
24. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten“
 - b) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ und der Klammerzusatz „(aufgehoben)“ werden gestrichen.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Die Universitäten und Kunsthochschulen haben die Möglichkeit, die Aufnahme des Lehramtsstudiums bis zum Wintersemester 2008/09 ausschließlich noch nach bisherigem Recht anzubieten.
- (3) ¹ § 1 Nr. 2 Buchst. a, b und c, Nrn. 4 und 6 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nr. 8 Buchst. a, Nrn. 9 und 10 Buchst. a, Nrn. 11, 12 und 14 Buchst. a, Nrn. 15, 17 und 18 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 19 Buchst. b und Nr. 23 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc gelten nicht für Personen, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. Oktober 2006 aufgenommen haben oder nach Maßgabe des Abs. 2 bis spätestens Wintersemester 2008/09 noch nach bisherigem Recht aufnehmen. ²Nr. 8 Buchst. b gilt nicht für Personen, die eine die Erweiterung der Lehramtsbefähigung begründende Erste Staatsprüfung vor dem Prüfungstermin Herbst 2009 ablegen. ³ § 1 Nr. 18 Buchst. e gilt nicht für Personen, die vor dem Wintersemester 2003/04 das Ergänzungsstudium aufgenommen haben.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin